



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

07.11.2024

59. Jahrgang, Nr. 12



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Verordnung der Stadt Deggendorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 04.11.2024 _____	125
Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf (Straßenreinigungssatzung - SRS) vom 04.11.2024 _____	138
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS - SRS) in der Stadt Deggendorf vom 04.11.2024 _____	147
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Deggendorf (BGS-EWS/FES) vom 04.11.2024 _____	150
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Großen Kreisstadt Deggendorf (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024 _____	151
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Billigungsbeschlüsse Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB _____	152

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ gemäß § 12 BauGB
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 51 im Parallelverfahren
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Billigungsbeschlüsse
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB _____ 154

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer Dachgaube zur Schaffung einer Lüftungszentrale, Umbau der bestehenden Büroeinheit im 1. Obergeschoss sowie Erweiterung des bestehenden Fitnessstudios und der Lagerräume im Untergeschoss in der Stadtfeldstraße 16, auf dem Grundstück Fl.Nr. 150/5 der Gemarkung Schaching;
Teilbaugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 04.11.2024 – SG 40 / Ei-sk (Bauplan-Nr.: B-2024-122) _____ 156



STADT DEGGENDORF

Verordnung der Stadt Deggen Dorf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 04.11.2024

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Deggen Dorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Deggen Dorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen
 2. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen
 3. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Deggendorf dargestellt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung nach Abs. 2 für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (5) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.
- (2) Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
 - 1. zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
 - 2. von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
 - 3. insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit dies innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der wie folgt begrenzt wird:
 - 1. durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - 2. durch die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - 3. durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich,

wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Deggendorf für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Deggendorf auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

**Straßenverzeichnis zur Verordnung der Stadt Deggendorf über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

1	Adalbert-Stifter-Straße
2	Albrecht-Dürer-Straße
3	Aletsberger Straße
4	Alfred-Gorgosch-Straße
5	Alois-Schraufstetter-Straße
6	Altbachweg
7	Alte Poststraße
8	Altholzstraße (bis Autobahnbrücke)
9	Altstraße
10	Am Anger
11	Am Baggerfeld
12	Am Buchholz
13	Am Hammermühlbach
14	Am Heidegrund
15	Am Königsholz
16	Am Ochsenhof
17	Am Reut
18	Am Sand (bis Hausnummer 15)
19	Am Stadtpark (Rondell)
20	Am Stauweiher
21	Am Streubügel
22	Am Tegelberg
23	Am Waffenhammer
24	Am Waasengut
25	Amanstraße
26	An der Friedenseiche (bisher Teilstück der Hengersberger Straße)
27	An der Leiten
28	An der Stadtmauer
29	Angermühle
30	Angerweg
31	Apatiner Straße
32	Arberstraße
33	Asamstraße
34	Auf der Windschnur
35	Auweg
36	Auwiesenstraße
37	Bachstraße
38	Bahnhofstraße (vom westlichen Stadtgraben stadtauswärts)
39	Bahnhofstraße (von Einmündung Ob. Stadtplatz/Luitpoldplatz bis Westl. Graben)
40	Beethovenweg
41	Berger Straße
42	Bergstraße
43	Betriebsstraße (HsNr. 2 bis 16)
44	Betriebsstraße (Stichstr. von HsNr. 1 bis 16)
45	Birkenstraße

46	Birkerweg
47	Blaustraße
48	Blumenstraße
49	Böhmerwaldstraße
50	Bräugasse
51	Breitenberg (Haus Kräh)
52	Breslauer Straße
53	Bruckhofstraße
54	Brucknerweg
55	Bruckstraße
56	Brunnenstraße
57	Brunnwiesenstraße
58	Bucha (Ortsstraße)
59	Buchenstraße
60	Burgfeldstraße
61	Burgstallstraße
62	Christian-Winck-Weg
63	Cölestin-Maier-Weg
64	Dahlienstraße
65	Danzinger Straße
66	Deggenauer Straße (bis zur Einmündung Quellenweg)
67	Deggendorfer Straße
68	Detterstraße
69	Donaustraße (bis Rondell)
70	Dorfstraße (Seebach)
71	Dr.-Grashey-Straße
72	Dr.-Kollmann-Straße
73	Dr.-Leicht-Straße
74	Dr.-Mally-Straße
75	Dr.-Pfahler-Straße
76	Dr.-Reus-Straße
77	Dr.-Sell-Straße
78	Dr.-Stich-Straße
79	Dreisesselweg
80	Dreitannenriegelstraße
81	Edenhoferstraße
82	Edlmairstraße/Dieter-Görlitz-Platz (ab Einm. Hans-Krämer-Str. - Zufahrt Werkhof Straßenbauamt)
83	Egger Straße (bis zur Einmündung Ritzingerstraße)
84	Eichberg (Ortsstraße)
85	Eichberger Straße
86	Eichenstraße
87	Eichthalstraße
88	Elserstraße
89	Emil-Simsitsch-Weg
90	Erlenstraße
91	Esterbachstraße
92	"Fahrradstraße" (zwischen Mettener Str. und Schalterbach)
93	Falkensteinstraße
94	Färbergraben
95	Fichtenstraße
96	Findelsteiner Straße
97	Fischerweg

98	Fliederstraße
99	Flugplatzstraße
100	Flurweg
101	Föhrenstraße
102	Franz-Josef-Geiger-Weg
103	Franz-Josef-Strauß-Straße
104	Frauenstraße
105	Friedrich-Gauß-Straße
106	Frühlingstraße
107	Gaisbergstraße
108	Gartenstraße
109	Gärtnerstraße
110	Geißkopfstraße
111	Georg-Bauer-Straße
112	Georg-Rehfuß-Weg
113	Georg-Schessel-Weg
114	Godehardstraße
115	Goidertweg
116	Graben (Ortsstraße)
117	Grabenstraße
118	Graflinger Straße (bis Einmündung Schauflinger Straße)
119	Graflinger Straße (Kreiswehersatzamt)
120	Grillenbergstraße
121	Großwälding (Stadtstr. 2135 - Ruselstr. - bis Fa. Nerlich & Lesser)
122	Grünwaldstraße
123	Gschnaidtstraße
124	Gstocketwiesenstraße
125	Güterstraße
126	Hafenbrädlstraße
127	Hafenstraße
128	Hafnerweg
129	Hainer Weg (von Schulstr. bis Wendeschleife)
130	Hängbachstraße
131	Hans-Augustin-Straße
132	Hans-Ertl-Straße
133	Hans-Holbein-Straße
134	Hans-Krämer-Straße
135	Hans-Obser-Straße
136	Hans-Schaller-Weg
137	Haselbeckstraße
138	Haslacher Straße (bis zur Einmündung Böhmerwaldstraße und bei HsNr. 162 bis 174)
139	Hauptstraße (mit FINr. 541/3 Deg und Maximilianbrücke)
140	Hausackerweg
141	Haydnstraße
142	Hengersberger Straße
143	Hermann-Bamann-Weg
144	Herrenstraße
145	Hilzstraße
146	Himmelreichstraße
147	Hindenburgstraße
148	Hirtenstraße
149	Hirzau

150	Hochfeld
151	Hochsteinstraße
152	Hofstettener Straße
153	Hofwiesen
154	Holunderweg
155	Hopfenstraße
156	Hussitenweg
157	Industriestraße u. Stichstraße zur Industriestraße
158	Irlbacher Straße
159	Irlfedstraße
160	Isarblick
161	Isarstraße (bis Bebauungsende links HsNr. 35 u. FINr. 326 Fi)
162	Itzling (Ortsstraße und Stichstr. zu HsNr. 22) und Itzlinger Straße gesamt
163	Jägerstraße
164	Jahnstraße
165	Johann-Strauß-Straße
166	Josef-Kircher-Straße
167	Josef-Schreiner-Straße
168	Josef-Wallner-Straße
169	Joseph-Deutschmann-Weg
170	Kapellenstraße
171	Kapuzinergraben
172	Kiefernstraße
173	Kieslingstraße
174	Kinskoferstraße
175	Kirchenstraße
176	Kleinsiedlung
177	Köckstraße
178	Kolpingstraße
179	Königsberger Straße
180	Konrad-Adenauer-Straße
181	Konstantin-Bader-Straße
182	Kräutlerstraße
183	Kreuzäcker
184	Kunertstraße
185	Kurt-Schumacher-Straße
186	Land-Au
187	Lärchenstraße
188	Lateinschulgasse (vom Westl. Stadtgraben - zur Einmüd. Hans-Krämer Straße)
189	Lateinschulgasse (von Einm.-Luitpoldplatz bis Westl. Stadtgraben)
190	Lauchheimerstraße
191	Leebstraße
192	Leimerstraße
193	Leimfeldstraße
194	Lindenstraße
195	Lohstraße
196	Lucas-Cranach-Straße (mit Stichstraßen)
197	Ludwig-Ebner-Straße
198	Ludwig-Kaiser-Weg
199	Ludwig-Thoma-Straße
200	Luitpoldplatz
201	Lukasweg

202	Lusenstraße
203	Madererstraße
204	Mainkofen Ortsstraße
205	Mainkofener Straße
206	Maria-Ward-Platz
207	Marienstraße
208	Martin-Luther-Straße
209	Max-Peinkofer-Straße
210	Mettener Straße (ab Abzweigung Neusiedler Straße und Minikreisverehr)
211	Mettenufer Straße (bis Bebauungsende links)
212	Metzgergasse
213	Michael-Fischer-Platz
214	Michaelsbucher Straße (bis Einmündung Ringkofer Straße)
215	Mietzing (Ortsstraße und bei HsNr. 43 bis 47)
216	Mittelweg
217	Mitterfeldstraße
218	Mozartstraße
219	Mühlbergstraße
220	Mühlbogenstraße
221	Mühlenweg
222	Natternberger Straße
223	Nelkenstraße
224	Neusiedler Straße
225	Niederkandelbach (Ortsstraße Silberacker u. Angerfeld)
226	Nördlich der Grabkirche
227	Nördlicher Stadtgraben
228	Nordweg
229	Nörerstraße
230	Notburgaweg
231	Oberdorfer Straße incl.Ortsstraße
232	Oberer Sommerfeldweg
233	Oberer Stadtplatz
234	Öschlagweg
235	Osserstraße
236	Östliche Zwingergasse
237	Östlicher Stadtgraben
238	Otto-Denk-Straße
239	Otto-Halser-Straße
240	Pandurenweg
241	Papiererstraße
242	Pappelweg
243	Parststraße
244	Pater-Bernhard-Mayr-Straße
245	Pater-Fink-Straße
246	Perlasberger Straße
247	Pfarrgasse
248	Pfeilstraße
249	Pferdemarkt
250	Pfleggasse
251	Plattlinger Straße
252	Poschinger Straße
253	Poschinger Straße (Stichstraße zur Hafenbrädlstr. bis Brücke)

254	Poststraße
255	Prellinger Straße
256	Probstei
257	Pröllerstraße
258	Quellenweg (bis Anwesen Hs.Nr. 29 einschl.)
259	Rachelstraße
260	Regerstraße
261	Reinprechting (Ortsstraße)
262	Reinprechtinger Straße
263	Ringstraße
264	Rittsteig
265	Ritzingerstraße
266	Roedererstraße
267	Roncallistraße
268	Rörerstraße
269	Rosengasse
270	Rosenstraße
271	Rotmoosweg
272	Ruselbergstraße (Mietraching ab Ortsschild bis Ruselkraftwerk und Zufahrt Ruselstr. 78 (Möbelhaus)
273	Ruselstraße (bis Einmündung Papiererstraße)
274	Salvatorweg
275	Sandnerhofweg
276	Schachinger Weg
277	Schanzenweg
278	Scharfstraße
279	Schauflinger Str. (zwsch. Schauflinger Str. 7 u. Fried.-Gauß-Str., Gewegseite rechts)
280	Schedlhofstraße
281	Scheibfeldweg
282	Schlachthausgasse
283	Schlottbergstraße (bis Einmündung Grillenbergstraße)
284	Schmiedstraße
285	Schrenkstraße
286	Schulstraße
287	Schwaigerbreite
288	Seewiesstraße
289	Siedlung
290	Siedlungsstraße
291	Simmling Ortsstraße
292	Simmlinger Weg
293	Sommerstraße
294	Sonnenstraße
295	Spitalstraße
296	Spitlweg
297	Spitzwegstraße
298	Sportplatzweg
299	St.-Erasmus-Straße
300	St.-Florian-Weg
301	St.-Martin-Straße
302	St.-Notker-Straße
303	Stadt-Au
304	Stadtbücherei
305	Stadtfeldstraße

306	Stauffendorfer Straße (bis Einmündung Gartenstraße Steinfeldstraße)
307	Steinbruchweg
308	Steinfeldstraße
309	Stephanusweg
310	Stettiner Straße
311	Sudetenstraße
312	Tannenstraße
313	Tegelbergstraße
314	Thanhofstraße (bis Ortsende)
315	Thannberg
316	Thannbergstraße
317	Theodor-Eckert-Straße
318	Theodor-Steininger-Straße
319	Tilsiter Straße
320	Tradtfeld
321	Trat
322	Troststraße
323	Tulpenstraße
324	Uferplatz
325	Ulrichsberger Straße (bis Anwesen Hs.Nr. 64 einschl.)
326	Untere Himmelreichstraße
327	Untere Vorstadt
328	Unterer Sommerfeldweg
329	Unterer Thannberg
330	Unteres Feld
331	Veilchengasse (ab Einmünd. Luitpoldplatz bis Einmünd. Westl. Graben)
332	Veilchengasse (ab Einmünd. Westl. Stadtgraben bis. Einmü. Hans.-Krämer-Str.)
333	Vinzenz-Goller-Straße
334	Vogelsangstraße
335	Wackingerstraße
336	Wagnerstraße
337	Walchstraße
338	Waldschmidtweg
339	Waltingerstraße
340	Weidenstraße
341	Weiherweg
342	Weinberg
343	Weingartenstraße
344	Weinstraße
345	Werftstraße (ab Einmünd. Haselbeckstr. bis Einmünd. Hans-Obser-Str.)
346	Werkstraße
347	Werner-Holderied-Weg
348	Westliche Zwingergasse
349	Westlicher Stadtgraben
350	Wiesenstraße
351	Xaver-Friedl-Straße
352	Zieglerstraße

353	Ziererstraße
354	Zum Hochholz
355	Zwieslerbruck (Ortsstraße)



STADT DEGGENDORF

Satzung
über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf
(Straßenreinigungssatzung - SRS)
vom 04.11.2024

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- 1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- 2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2

Anschlussgebiet

- 1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- 2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen.
- 2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf vom 21.12.1976 (Amtsblatt Nr. 26 vom 22.12.1976, mit Änderungen in den Amtsblättern Nr. 20 vom 12.10.1977, Nr. 14 vom 22.03.1978, Nr. 34 vom 07.12.1978, Nr. 15 vom 22.06.1979, Nr. 21 vom 30.09.1980, Nr. 11 vom 15.06.1981, Nr. 22 vom 22.12.1981, Nr. 29 vom 30.11.1983, Nr. 2 vom 31.01.1990, Nr. 4 vom 06.03.2001, Nr. 16 vom 22.11.2002, Nr. 2 vom 06.03.2009, Nr. 11 vom 04.12.2015 sowie Nr. 11 vom 23.12.2021) außer Kraft.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf

Reinigungsklasse I (14-tägig)

1	Adalbert-Stifter-Straße
2	Albrecht-Dürer-Straße
3	Aletsberger Straße
4	Alfred-Gorgosch-Straße
5	Alois-Schraufstetter-Straße
6	Altbachweg
7	Altholzstraße (bis Autobahnbrücke)
8	Altstraße
9	Am Anger
10	Am Baggerfeld
11	Am Buchholz
12	Am Hammermühlbach
13	Am Heidegrund
14	Am Königsholz
15	Am Ochsenhof
16	Am Reut
17	Am Stauweiher
18	Am Streubügel
19	Am Tegelberg
20	Am Waasengut
21	Am Waffenhammer
22	An der Leiten
23	An der Stadtmauer
24	Angerweg
25	Apatiner Straße
26	Arberstraße
27	Asamstraße
28	Auf der Windschnur
29	Auweg
30	Auwiesenstraße
31	Bachstraße
32	Beethovenweg
33	Berger Straße
34	Bergstraße
35	Betriebsstraße (Stichstr. von HsNr. 1 bis 16)
36	Betriebsstraße (HsNr. 2 bis 16)
37	Birkenstraße
38	Birkerlweg
39	Blaustraße
40	Blumenstraße
41	Böhmerwaldstraße
42	Breslauer Straße
43	Brucknerweg
44	Bruckstraße
45	Bruckhofstraße
46	Brunnenstraße
47	Brunnwiesenstraße
48	Bucha (Ortsstraße)
49	Buchenstraße
50	Burgfeldstraße
51	Burgstallstraße
52	Breitenberg (Haus Kräh)
53	Christian-Winck-Weg
54	Cölestin-Maier-Weg
55	Dahlienstraße

56	Danzinger Straße
57	Deggenauer Straße (bis zur Einmündung Quellenweg)
58	Deggendorfer Straße
59	Donaustraße (bis Rondell)
60	Dorfstraße (Seebach)
61	Dreisesselweg
62	Dreitannenriegelstraße
63	Dr.-Grashey-Straße
64	Dr.-Kollmann-Straße
65	Dr.-Leicht-Straße
66	Dr.-Mally-Straße
67	Dr.-Pfahler-Straße
68	Dr.-Reus-Straße
69	Dr.-Sell-Straße
70	Edenhoferstraße
71	Egger Straße (bis zur Einmündung Ritzingerstraße)
72	Eichberg (Ortsstraße)
73	Eichberger Straße
74	Eichenstraße
75	Eichthalstraße
76	Elserstraße
77	Emil-Simsitsch-Weg
78	Erlenstraße
79	Esterbachstraße
80	"Fahrradstraße" (zwischen Mettener Str. und Schallerbach)
81	Falkensteinstraße
82	Fichtenstraße
83	Findelsteiner Straße
84	Fischerweg
85	Fliederstraße
86	Flugplatzstraße
87	Flurweg
88	Föhrenstraße
89	Franz-Josef-Geiger-Weg
90	Frauenstraße
91	Friedrich-Gauß-Straße
92	Frühlingstraße
93	Gaisbergstraße
94	Gartenstraße
95	Gärtnerstraße
96	Geißkopfstraße
97	Georg-Bauer-Straße
98	Georg-Rehfuß-Weg
99	Georg-Schessel-Weg
100	Godehardstraße
101	Goidertweg
102	Graben (Ortsstraße)
103	Grabenstraße
104	Grillenbergstraße
105	Großwalding (Stadtstr. 2135 - Ruselstr. - bis Fa. Nerlich & Lesser)
106	Gschnaidtstraße
107	Gstocketwiesenstraße
108	Güterstraße
109	Grünewaldstraße
110	Hafenbrädlstraße
111	Hafenstraße
112	Hafnerweg
113	Hainer Weg (von Schulstr. bis Wendeschleife)

114	Hängbachstraße
115	Hans-Augustin-Straße
116	Hans-Ertl-Straße
117	Hans-Holbein-Straße
118	Hans-Obser-Straße
119	Hans-Schaller-Weg
120	Haslacher Straße (bis zur Einmündung Böhmerwaldstraße und bei HsNr. 162 bis 174)
121	Hauptstraße (mit FINr. 541/3 Deg und Maximilianbrücke)
122	Hausackerweg
123	Haydnstraße
124	Hengersberger Straße (bis Ende HsNr. 189)
125	Hermann-Bamann-Weg
126	Herrenstraße
127	Hilzstraße
128	Himmelreichstraße
129	Hirtenstraße
130	Hirzau
131	Hochfeld
132	Hochsteinstraße
133	Hofstettener Straße
134	Hofwiesen
135	Holunderweg
136	Hopfenstraße
137	Hussitenweg
138	Industriestraße u. Stichstraße zur Industriestraße
139	Irlbacher Straße
140	Irlfedstraße
141	Isarblick
142	Isarstraße (bis Bebauungsende links HsNr. 35 u. FINr. 326 Fi)
143	Itzling (Ortsstraße und Stichstr. zu HsNr. 22) und Itzlinger Straße gesamt
144	Jägerstraße
145	Jahnstraße
146	Johann-Strauß-Straße
147	Josef-Kircher-Straße
148	Josef-Schreiner-Straße
149	Josef-Wallner-Straße
150	Joseph-Deutschmann-Weg
151	Kapellenstraße
152	Kiefernstraße
153	Kieslingstraße
154	Kinskoferstraße
155	Kirchenstraße
156	Kleinsiedlung
157	Köckstraße
158	Kolpingstraße
159	Königsberger Straße
160	Konrad-Adenauer-Straße
161	Konstantin-Bader-Straße
162	Kräutlerstraße
163	Kreuzäcker
164	Kunertstraße
165	Kurt-Schumacher-Straße
166	Land-Au
167	Lärchenstraße
168	Lauchheimerstraße
169	Leebstraße
170	Leimerstraße
171	Leimfeldstraße

172	Lindenstraße
173	Lohstraße
174	Lucas-Cranach-Straße (mit Stichstraßen)
175	Ludwig-Ebner-Straße
176	Ludwig-Kaiser-Weg
177	Ludwig-Thoma-Straße
178	Lukasweg
179	Lusenstraße
180	Madererstraße
181	Mainkofen Ortsstraße
182	Mainkofener Straße
183	Maria-Ward-Platz
184	Marienstraße
185	Martin-Luther-Straße
186	Max-Peinkofer-Straße
187	Mettener Straße (ab Abzweigung Neusiedler Straße mit Minikreisverkehr)
188	Mettenufer Straße (bis Bebauungsende links)
189	Michaelsbucher Straße (bis Einmündung Ringkofer Straße)
190	Mietzing (Ortsstraße und bei HsNr. 43 bis 47)
191	Mittelweg
192	Mitterfeldstraße
193	Mozartstraße
194	Mühlbogenstraße
195	Mühlenweg
196	Mühlbergstraße
197	Natternberger Straße
198	Nelkenstraße
199	Neusiedler Straße
200	Niederkandelbach (Ortsstraße Silberacker u. Angerfeld)
201	Nörerstraße
202	Nordweg
203	Notburgaweg
204	Oberdorfer Straße incl.Ortsstraße
205	Oberer Sommerfeldweg
206	Öschlagweg
207	Osserstraße
208	Östliche Zwingergasse
209	Otto-Halser-Straße
210	Papiererstraße
211	Pappelweg
212	Parststraße
213	Pater-Bernhard-Mayr-Straße
214	Pater-Fink-Straße
215	Perlasberger Straße
216	Pfeilstraße
217	Plattlinger Straße
218	Poschinger Straße
219	Poschinger Straße (Stichstraße zur Hafenbrädlstr. bis Brücke)
220	Prellinger Straße
221	Probstei
222	Pröllerstraße
223	Quellenweg (bis Anwesen Hs.Nr. 29 einschl.)
224	Rachelstraße
225	Regerstraße
226	Reinprechting (Ortsstraße)
227	Reinprechtinger Straße
228	Ringstraße
229	Rittsteig

230	Ritzingerstraße
231	Roedererstraße
232	Roncallistraße
233	Rörerstraße
234	Rosenstraße
235	Rotmoosweg
236	Ruselbergstraße (Mietraching ab Ortsschild bis Ruselkraftwerk und Zufahrt Ruselstr. 78 (Möbelhaus))
237	Salvatorweg
238	Sandnerhofweg
239	Schachinger Weg
240	Schanzenweg
241	Scharfstraße
242	Schauflinger Str. (zwsch. Schauflinger Str. 7 u. Fried.-Gauß-Str., Gewegseite rechts)
243	Schedlhofstraße
244	Scheiblfeldweg
245	Schlottbergstraße (bis Einmündung Grillenbergstraße)
246	Schmiedstraße
247	Schrenkstraße
248	Schulstraße
249	Schwaigerbreite
250	Seewiesstraße
251	Siedlung
252	Siedlungsstraße
253	Simmling Ortsstraße
254	Simmlinger Weg
255	Sommerstraße
256	Sonnenstraße
257	Spitlweg
258	Spitzwegstraße
259	Sportplatzweg
260	St.-Erasmus-Straße
261	St.-Florian-Weg
262	St.-Martin-Straße
263	St.-Notker-Straße
264	Stadt-Au
265	Stadtfeldstraße
266	Stauffendorfer Straße (bis Einmündung Gartenstraße Steinfeldstraße)
267	Steinbruchweg
268	Steinfeldstraße
269	Stephanusweg
270	Stettiner Straße
271	Sudetenstraße
272	Tannenstraße
273	Tegelbergstraße
274	Thanhofstraße (bis Ortsende)
275	Thannberg
276	Thannbergstraße
277	Theodor-Eckert-Straße
278	Theodor-Steininger-Straße
279	Tilsiter Straße
280	Tradtfeld
281	Trat
282	Troststraße
283	Tulpenstraße
284	Uferplatz
285	Ulrichsberger Straße (bis Anwesen Hs.Nr. 64 einschl.)
286	Untere Himmelreichstraße
287	Unterer Sommerfeldweg

288	Unteres Feld
289	Unterer Thannberg
290	Vinzenz-Goller-Straße
291	Vogelsangstraße
292	Wackingerstraße
293	Wagnerstraße
294	Waldschmidtweg
295	Waltingerstraße
296	Weidenstraße
297	Weiherweg
298	Weinberg
299	Weingartenstraße
300	Weinstraße
301	Werftstraße (ab Einmünd. Haselbeckstr. bis Einmünd. Hans-Obser-Str.)
302	Werkstraße
303	Werner-Holderied-Weg
304	Westliche Zwingergasse
305	Wiesenstraße
306	Xaver-Friedl-Straße
307	Zieglerstraße
308	Ziererstraße
309	Zum Hochholz
310	Zwieslerbruck (Ortsstraße)

Stand: Oktober 2024

Reinigungsklasse II (1 x wöchentlich)

1	Alte Poststraße
2	Amanstraße
3	Am Sand (bis Hausnummer 15)
4	Am Stadtpark (Rondell)
5	An der Friedenseiche
6	Angermühle
7	Bahnhofstraße (vom Westlichen Stadtgraben stadtauswärts)
8	Detterstraße
9	Dr.-Stich-Straße
10	Edlmairstraße/Dieter-Görlitz-Platz (ab Einm. Hans-Krämer-Str. - Zufahrt Werkhof Straßenbauamt)
11	Färbergraben
12	Franz-Josef-Strauß-Straße
13	Graflinger Straße (bis Einmündung Schauflinger Straße)
14	Graflinger Straße (Kreiswehersatzamt)
15	Hans-Krämer-Straße
16	Haselbeckstraße
17	Hengersberger Straße (Ab Kreuzung Friedenseiche - Ortsschild Stadt DEG)
18	Hindenburgstraße
19	Kapuzinergraben
20	Lateinschulgasse (vom Westl. Stadtgraben - zur Einmünd. Hans-Krämer Straße)
21	Nördlicher Stadtgraben
22	Östlicher Stadtgraben
23	Otto-Denk-Straße

24	Pandurenweg
25	Pfarrgasse
26	Poststraße
27	Ruselstraße (bis Einmündung Papiererstraße)
28	Spitalstraße
29	Walchstraße
30	Weinstraße (ab Einmünd. Am Sand - Einmünd. F.-J.-Strauß-Str.)
31	Westlicher Stadtgraben

Stand: Oktober 2024

Reinigungsklasse III (Reinigung 5 x Woche)

Straßen

1	Bahnhofstraße (von Einmü.Ob.Stadtplatz/Luitpoldpl. bis Westl.Graben)
2	Bräugasse
3	Lateinschulgasse (von Einm.-Luitpoldplatz bis Westl. Stadtgraben)
4	Metzgergasse
5	Pferdemarkt
6	Pfleggasse
7	Rosengasse
8	Schlachthausgasse
9	Untere Vorstadt
10	Veilchengasse (ab Einmü. Luitpoldpl. bis Einmü. Westl. Graben)
11	Veilchengasse (ab Einmü. Westl. Stadtgraben bis Einmü. Hans-Krämer-Str.)

Plätze

12	An der Stadtmauer
13	Luitpoldplatz
14	Michael-Fischer-Platz
15	Nördlich der Grabkirche
16	Oberer Stadtplatz
17	Stadtbücherei

Stand: Oktober 2024



STADT DEGGENDORF

Satzung
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS - SRS)
in der Stadt Deggendorf
vom 04.11.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsklasse I	0,37 Euro
Reinigungsklasse II	0,70 Euro
Reinigungsklasse III	4,40 Euro

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- 2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- 1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

- 2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H..

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Straßenreinigungsgebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf vom 24.10.2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 27.10.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.2021) außer Kraft.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung
der Stadt Deggendorf (BGS-EWS/FES)
vom 04.11.2024**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Stadt Deggendorf (BGS-EWS/FES) vom 10.04.2001 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „2,02 Euro (€)“ ersetzt durch den Betrag „2,80 Euro (€)“.
- 2) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage 35,70 Euro (€).

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Großen Kreisstadt Deggendorf (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108) erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 330 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 330 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | |
| Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 350 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Billigungsbeschlüsse

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 39/2, 41, 41/1 bis 41/4, 43, 43/11, 50/2 (Teilfl.), 55/1, 59/2 (Teilfl.), 59/9, 63, 72/2, 89, 1097 und 1097/2 der Gemarkung Seebach die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ beschlossen.

Für den beantragten Bereich lag bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Um für diesen Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Neubebauung zu schaffen und die entsprechende Planungssicherheit zu erreichen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Deggendorf ist der größere Teil der Flächen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Grundstücke 43, 43/11, 55/1, 63 1097 und 1097/2 wurden zusätzlich als gewerbliche Bauflächen in den Vorentwurf zum neuen Flächennutzungsplan aufgenommen. Da diese Darstellung noch nicht rechtsverbindlich ist, muss parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan durchgeführt werden, das diese beiden Flächen umfasst.

Für diesen Bereich hat der Deggendorfer Stadtrat am 18.03.2024 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 beschlossen. In der Stadtratssitzung am 30.09.2024 wurden der Vorentwurf zum Bebauungsplan und der Vorentwurf zur Änderung des Deckblattes jeweils mit Begründung in der Fassung vom 11.09.2024 gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sowie die beiden Billigungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, werden der Vorentwurf zum Bebauungsplan und der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 52 jeweils mit Begründung, **in der Zeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237°- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Außerdem sind die Vorentwürfe der Bauleitpläne auch auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Zusätzlich wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Dienstag, 26. November 2024 um 16:00 Uhr** im Mehrzweckraum II der Stadt Deggendorf (Sitzungstrakt) neben dem Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, statt.



Deggendorf, 25.10.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 51 im Parallelverfahren

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Billigungsbeschlüsse

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 183 „SO Solarpark Klotzing“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 51 beschlossen. In der Stadtratssitzung am 21.10.2024 wurden die Vorentwürfe sowohl für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörige Begründung sowie für das Deckblatt Nr. 51 und die dazugehörige Begründung gebilligt.

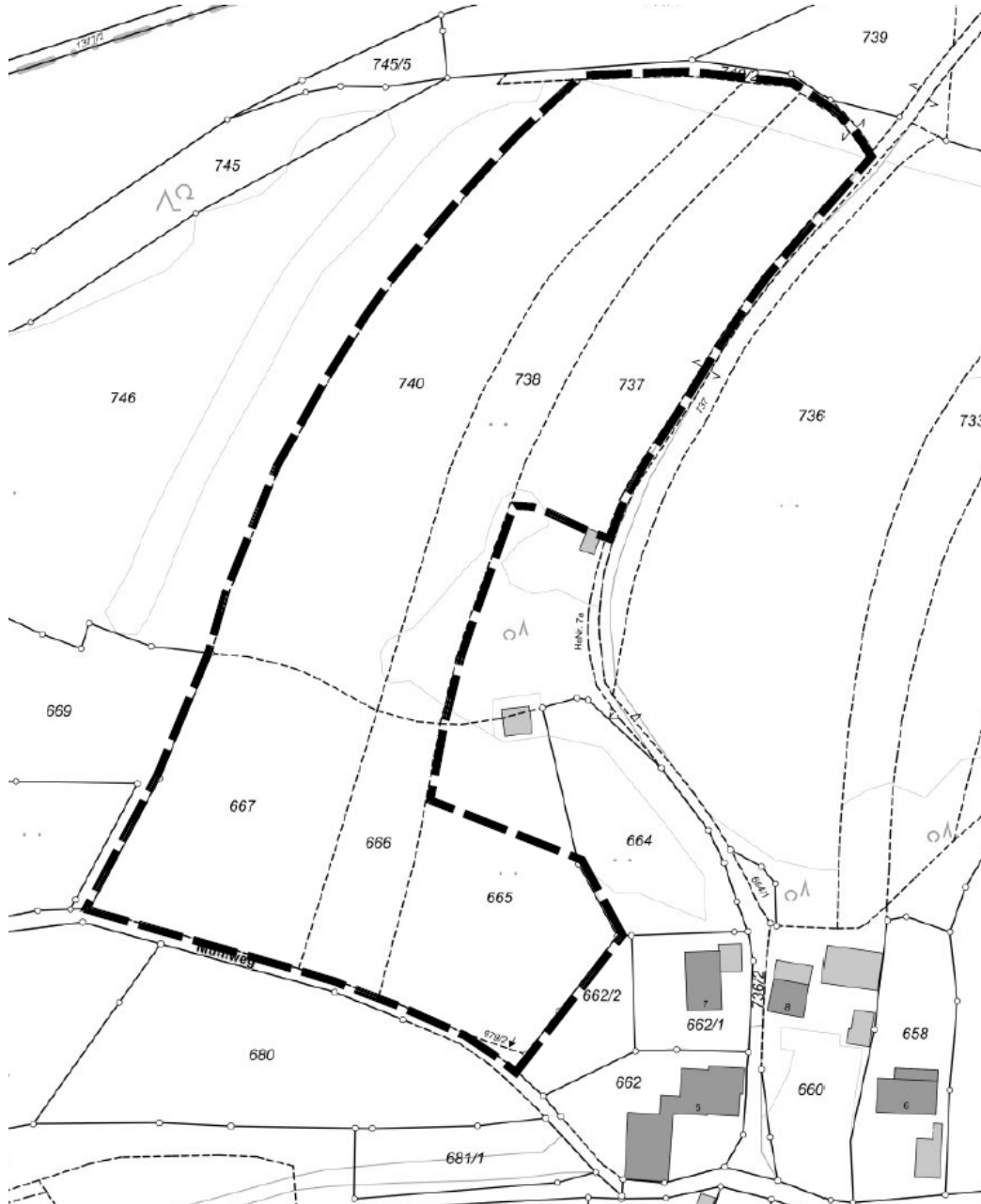
Die Geltungsbereiche umfassen jeweils die Grundstücke mit den Flurstücknummern 665 (Teilfl.), 666, 667, 679/2, 737 (Teilfl.), 738, 740 jeweils Gemarkung Mietraching gemäß dem beiliegenden Lageplan. Das Planungsgebiet liegt westlich von Klotzing und ist im Standortkonzept der Stadt Deggendorf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überwiegend als Eignungsfläche dargestellt. Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind die Flächen derzeit als landwirtschaftliche Nutzungsflächen dargestellt. Bis auf die zu schützenden Biotopflächen und Waldflächen werden die Flächen künftig als „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ (SO PV) dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sowie die beiden Billigungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, werden der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 01.10.2024 und der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 51 mit Begründung in der Fassung vom 01.10.2024, **in der Zeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock – Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Außerdem sind die Vorentwürfe der Bauleitpläne auch auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Zusätzlich wird an einem Erörterungstermin, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Dienstag, 03.12.2024 um 16.00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal der Stadt Deggendorf (Sitzungstrakt) unmittelbar neben dem neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, statt.



Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Teilbaugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer Dachgaube zur Schaffung einer Lüftungszentrale, Umbau der bestehenden
Büroeinheit im 1. Obergeschoss sowie Erweiterung des bestehenden Fitnessstudios und der
Lagerräume im Untergeschoss in der Stadtfeldstraße 16, auf dem Grundstück Fl.Nr. 150/5
der Gemarkung Schaching;
Teilbaugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 04.11.2024 – SG 40 / Ei-sk (Bauplan-Nr.:
B-2024-122)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 04.11.2024 – SG 40 / Ei-sk (Bauplan-Nr.: B-2024-122) wurde für das oben genannte Vorhaben eine Teilbaugenehmigung für die erforderlichen Arbeiten zur Errichtung des Dachaufbaus erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 07.11.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 219 (Tel. 0991/2960-442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **07.12.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 04.11.2024

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister